



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0346/1		
		Status: öffentlich		
		Datum: 02.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
15.06.2023	Kreisausschuss			
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der Gruppe B'90/DIE GRÜNEN/DIE.LINKE vom 8. Februar 2023: Einführung eines Prozesses zur Feststellung und Vermeidung von negativen Klimaeinflüssen

Sachverhalt:

Mit dem o. g. Antrag wird das Ziel verfolgt, dass alle Projekte der Kreisverwaltung auf Klimaauswirkungen geprüft und die Prüfergebnisse den Beschlussvorlagen beigefügt werden sollen. Damit soll der Kreistag dem Thema Klimaschutz zukünftig einen höheren Stellenwert geben.

Hierzu solle die Verwaltung beauftragt werden, ein geeignetes System zur Prüfung von beschlossenen Projekten auf Klimaauswirkungen einzuführen, den einzuführenden Bewertungsprozess vor Einführung dem Kreistag vorzustellen und die Prüfberichte in Zukunft allen Beschlussvorlagen beizufügen.

Eine Nachfrage auf der Konferenz der Landräte im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg hat ergeben, dass einzig der Landkreis Stade eine Klimaschutzprüfung vorab durchführt. Die Erkundigung beim dortigen Landkreis hat ergeben, dass dort zwar die technischen Voraussetzungen im Sitzungsdienstprogramm für eine Stellungnahme zu möglichen Klimaauswirkungen geschaffen wurden, die tatsächliche inhaltliche Ausgestaltung derzeit aber noch in der Diskussion ist. Jedoch wird dort erwartet, dass die Fragestellung nur für einen sehr überschaubaren Teil der Beschlüsse überhaupt relevant sein wird. Alle anderen Landkreise verfügen nicht über eine solche Vorabprüfung, insbesondere aufgrund der hohen bürokratischen Hürden, die im Vorfeld für jeden Antrag genommen werden müssen.

Insbesondere bei Bauvorhaben, Beschaffungen und strategischen Entscheidungen wie bspw. der Ausweisung von Schutzgebieten wird dem Thema Klimaschutz in der Kreisverwaltung bereits jetzt ein erheblicher Stellenwert eingeräumt und eine größtmögliche Vermeidung von negativen Klimaeinflüssen angestrebt. Ein formelles Verfahren, ausnahmslos jedem Projekt einem Bewertungsprozess zu unterziehen, wird in der Praxis regelmäßig zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen, der in der Sache vielfach fragwürdig erscheint und von den Mitarbeitenden nur unter Zurückstellung anderer Tätigkeiten zu leisten ist.

Bereits heute ist der in nahezu allen Branchen bestehende Arbeitskräftemangel auch für die Kreisverwaltung die größte systemische Herausforderung. Mit der Ressource Personal ist daher ein besonders umsichtiger Umgang notwendig. Dabei leidet die Arbeit der Verwaltung unter einer kaum mehr zu bewältigenden Bürokratie infolge von unzähligen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Handreichungen, Merkblättern, Dokumentationspflichten und vielem mehr. Nahezu täglich werden durch die europäische Ebene, den Bund und das Land neue Regelungen in die Welt gesetzt und damit auch in die Arbeitsabläufe der Kreisverwaltung eingespeist. Die Regelungswut und Bürokratie hat ein Ausmaß erreicht, das mittlerweile erkennbar zulasten der Leistungsfähigkeit des Staates und seiner Kommunen geht.

Der Landrat rät daher – bei allem Verständnis für die berechtigten Belange des Klimaschutzes – dringend davon ab, den bereits bestehenden Pflichten und Erfordernissen weiteren bürokratischen Aufwand hinzuzufügen.

Prietz

ANTRAG

Einführung eines Prozesses zur Feststellung und Vermeidung von negativen Klimaeinflüssen

Sachverhalt

Der Kreistag hat auf seiner 5. Öffentlichen Sitzung am 29.09.2022 in Bremervörde dem Antrag der Fraktion „B90/ Die GRÜNEN - DIE LINKE“, Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der Verwaltung und Politik als handlungsweisendes Prinzip einzuführen (Vorlage 2021-26/0217/1), mit großer Mehrheit zugestimmt.

Dabei ging es hauptsächlich um das politische Bekenntnis, dass Nachhaltigkeit und Klimaschutz unser zukünftiges Handeln prägt.

Im nächsten Schritt geht es darum, WIE wir diese Ziele in der täglichen Praxis umsetzen.

Antrag

Der Kreistag gibt dem Thema Klimaschutz einen höheren Stellenwert. Dazu sollen alle Projekte auf Klimaauswirkungen geprüft und die Prüfergebnisse den Beschlussvorlagen beigelegt werden. Dazu sind folgende Aufgaben zu erledigen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt ein geeignetes System zur Prüfung von Projekten auf Klimaauswirkungen einzuführen.
2. Der einzuführende Bewertungsprozess wird vor Einführung dem Kreistag vorgestellt.
3. Die Prüfberichte werden in Zukunft allen Beschlussvorlagen beigelegt.

Begründung

Das Klimaschutzmanagement bekommt durch diese Maßnahme einen höheren Stellenwert in der Verwaltung.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistags können die Klimarelevanz ihrer Entscheidungen nur angemessen berücksichtigen, wenn die Vorlagenersteller sie über die Klimafolgen ausreichend informieren.

Die Betrachtung der Klimaauswirkungen erleichtert die Diskussion von Alternativen in den zuständigen Gremien.

Durch die Prüfung auf Klimaauswirkungen wird bei den Mitarbeitern der Verwaltung die Sensibilisierung für Fragen des Klimaschutzes erhöht.

Anmerkungen

Die „Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH“ hat sich umfangreich mit diesem Thema befasst und Handlungsanleitungen erstellt, die diesen Prozess sicherlich auch bei der Landkreisverwaltung unterstützen können. Weiterhin kann die „Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (PkB) in kommunalen Vertretungskörperschaften“ des Deutschen Städtetages und des Instituts für Urbanistik (Anlage) zur Hilfe herangezogen werden.

Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass ca. 60% alle Vorlagen gar keine Klimarelevanz aufweisen und daher auch nicht weiter betrachtet werden müssen. Das würde für den Landkreis Rotenburg bei ca. 350 Sitzungsvorlagen pro Jahr, eine weitergehende Bewertung von lediglich rund 150 Vorlagen erfordern.

Diesen Aufwand halten wir für leistbar und angemessen, um den Klimaschutz auf die politischen Entscheidung auszuweiten.

Referenzmaterial

Prüfung und Bewertung kommunaler Klimaschutzvorlagen auf Klimarelevanz

www.klimaschutz-niedersachsen.de/zielgruppen/kommunen/Klimanotstand.php#Klimarelevanzpruefung



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0406 Status: öffentlich Datum: 02.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.05.2023	Prüfungsausschuss			
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
15.06.2023	Kreisausschuss			
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Jahresabschluss 2021;

- a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2021 des Landkreises und der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst;
- b) Entlastung des Landrates
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2021

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2021 sowie die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie meine Stellungnahme hierzu sind als Anlage beigefügt und dienen als Grundlage der Beratung.

Die Prüfungsberichte für den Landkreis und die Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft schließen mit der zusammenfassenden Feststellung, dass der Jahresabschluss 2021 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Überschüsse des Landkreises sind gemäß § 110 NKomVG i. V. m. § 123 Abs. 1 NKomVG der Überschussrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

a) Beschluss über den Jahresabschluss:

Die Jahresabschlüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme), des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft und des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst werden in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.

b) Entlastung des Landrates:

Der Kreistag beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG dem Landrat bezüglich der Haushaltsführung 2021 die Entlastung zu erteilen.

c) Beschluss über die Ergebnisverwendung:

Der Jahresabschluss des Landkreises schließt im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 17.785.214,60 € und mit einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.131.400,37 € ab.

Das ordentliche Ergebnis wird mit einem Betrag von 1.081.122,17 € zur Deckung des Fehlbetrages im außerordentlichen Ergebnis verwendet und mit einem Betrag von 16.704.092,43 € der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis wird mit einem Betrag von 1.081.122,17 € aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen und mit der vorhandenen außerordentlichen Überschussrücklage in Höhe von 50.278,20 € verrechnet.

Der Jahresabschluss des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst schließt im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 437.149,27 € ab. Das Ergebnis wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis von 20.805,32 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft schließt im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 49.870,84 € ab. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 49.870,84 € wird zur Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses verwendet.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0442		
		Status: öffentlich		
		Datum: 02.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
15.06.2023	Kreisausschuss			
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Gesamtabschluss 2021: Befreiung von der Aufstellungspflicht gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG

Sachverhalt:

Gemäß § 128 NKomVG haben Kommunen grundsätzlich einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen, in dem die Jahresabschlüsse der sog. Aufgabenträger (Einrichtungen und Unternehmen, die rechtlich selbständig sind bzw. deren Wirtschaftsführung eigenständig erfolgt und an denen der Landkreis beteiligt ist) zusammenzufassen sind. Nach § 128 Absatz 4 Satz 4 NKomVG ist die Aufstellung eines Gesamtabschlusses aber nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Land mit Schreiben vom 03.04.2020 für die Beurteilung der Bedeutung von Aufgabenträgern die Auffassung vertreten, dass Aufgabenträger dann von untergeordneter Bedeutung sind, wenn die Positionen im Einzelabschluss des Aufgabenträgers unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung soll 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Die Dienstanweisung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses des Landkreises wurde zum 01.06.2020 entsprechend angepasst.

Sowohl der vom MI empfohlene Grenzwert für die Feststellung der untergeordneten Bedeutung einzelner Aufgabenträger als auch der Grenzwert für die der Summe aller Positionen der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung wird beim Landkreis Rotenburg deutlich unterschritten. In den Jahren 2012 bis einschließlich 2021 lagen die Prozentsätze der entsprechenden Positionen der verbundenen Aufgabenträger Abfallwirtschaft und Rettungsdienst regelmäßig unter bzw. in einem Fall bei 10 %. Die Summe der Positionen der beiden Aufgabenträger lagen regelmäßig unter 20 %. Damit sind die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger einzeln und auch in ihrer Gesamtheit von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Aufgabenträger, die durch den relativen Anteil der Bilanz- bzw. Ergebnisrechnungspositionen zu beurteilen ist, ist auch die politische und strategische Bedeutung der Aufgabenträger bezogen auf die Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung in einen Gesamtabchluss zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Bedeutung der verbundenen Aufgabenträger „Abfallwirtschaft“ und „Rettungsdienst“ hinsichtlich der politischen bzw. strategischen Aspekte ergibt kein anderes Ergebnis: Die Einbeziehung der beiden Nettoeregietriebe in den Gesamtabchluss führen zu keinen neuen Erkenntnissen oder einen Informationsgewinn, da die Abweichungen durch die Einbeziehung im Wege der Vollkonsolidierung nur zu geringen Veränderungen im Vergleich zum Einzelabschluss des Landkreises führen würden. Zudem werden für diese beiden Aufgabenträger in der Organisationsform eines Nettoeregietriebes die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und sonstigen Angelegenheiten vollumfänglich in den zuständigen Ausschüssen bzw. im Kreistag des Landkreises behandelt, beschlossen und in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan des Landkreises abgebildet. Daneben sind die wirtschaftlichen Handlungsoptionen aufgrund der Ausgabenstellung der Betriebe mit der Führung von kostenrechnenden Einrichtungen aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Kostenverteilung und -deckung gering. Auch für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 Satz 2 KomHKVO führt durch die Einbeziehung der beiden verbundenen Aufgabenträger in einen Gesamtabchluss für den Landkreis zu keinem anderen Ergebnis.

Die Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers „Ostemed Kliniken und Pflege GmbH“ im Wege der sog. Eigenkapitalmethode führt ebenfalls zu keinen neuen Erkenntnissen oder einen Informationsgewinn im Gesamtabchluss, da lediglich ein fortzuschreibender Beteiligungsbuchwert im Gesamtabchluss berücksichtigt wird. Im konkreten Fall wird der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss des Landkreises wie auch im Gesamtabchluss aufgrund der andauernden Verluste mit einen Beteiligungsbuchwert von 1 € geführt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Jahresabschlüsse für das Jahr 2021 der drei verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger nach den im Schreiben des MI vom 03.04.2020 empfohlenen Grenzwerten bzw. der aktualisierten Dienstanweisung des Landkreises zur Aufstellung des Gesamtabchlusses vom 02.06.2020 und einer Bewertung der politischen und strategischen Auswirkungen für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises von untergeordneter Bedeutung sind und gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Abschlüsse der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind und die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2021 gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG nicht erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

Die Abschlüsse der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger sind für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung. Die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabchlusses wird für das Jahr 2021 gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG in Anspruch genommen.



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0443		
		Status: öffentlich		
		Datum: 02.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
15.06.2023	Kreisausschuss			
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung der Kreditrichtlinie

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 14.02.2007 eine „Richtlinie zur Aufnahme von Krediten nach § 92 Absatz 2 Satz 1 NGO“ beschlossen. Seitdem wurden die zugrundeliegenden kommunalrechtlichen Gesetze und Verordnungen auch hinsichtlich der Bezeichnungen geändert. So wurde die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) durch die Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) abgelöst und die Gemeindehaushalts- und –Kassenverordnung (GemHKVO) in Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) umbenannt. Auch der Krediterlass des Landes hat seit 2007 Änderungen erfahren. Im Bereich der Kreditaufnahme sind die Änderungen vorwiegend redaktioneller Art bzw. geringfügig gewesen, so dass die Anpassung der Kreditrichtlinie des Landkreises die angegebenen gesetzlichen Grundlagen aktualisiert bzw. klarstellend wirkt. Die aktualisierte Kreditrichtlinie mit Kennzeichnung der Änderungen wird als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die aktualisierte Kreditrichtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Prietz

Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 29. Juni 2023

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind grundsätzlich mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für die Art und den Umfang der Tilgung.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Dem Landkreis müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest

terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für den Landkreis ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.

- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 7

Unterrichtung

Der Kreistag ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Kreistag spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 10

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 30.06.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 14.02.2007.



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0446		
		Status: öffentlich		
		Datum: 02.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
15.06.2023	Kreisausschuss			
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitungen über 60.000,00 €;
hier: Zuschüsse Bürgerbusverein

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 die Zuschüsse für die Beschaffung neuer Bürgerbusse für die Vereine in Gnarrenburg, Rotenburg und Zeven beschlossen. Ein Mittelansatz besteht jedoch in 2023 nicht, so dass aktuell keine Zuschüsse ausgezahlt werden können. Aufgrund des bereits vorliegenden Beschlusses des Kreisausschusses in 2022 ist die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit gegeben. Weiterhin ist eine Beschaffung der Fahrzeuge ohne die Zuschüsse nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung über 60.000,00 € im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 54.7.01 (ÖPNV) für die Zuschüsse an die Bürgerbusvereine für die Beschaffung neuer Fahrzeuge (Inv.-Nr. 2023/40980) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen und entsprechenden Minderauszahlungen im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 54.7.01 (ÖPNV) bei Zeile 15 (Transferauszahlungen).

Prietz



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0447		
		Status: öffentlich		
		Datum: 02.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
15.06.2023	Kreisausschuss			
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung über 50.000,00 €;
hier: Gründungszuschuss zur Hebammenförderung

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2023 wurde ein Gründungszuschuss für die Förderung von selbstständigen Hebammen über 50.000,00 € im Ergebnishaushalt bereitgestellt. Eine genaue inhaltliche Ausgestaltung der Förderung war in diesem Moment noch nicht vorliegend. Nun soll die Förderung für fünf Jahre zweckgebunden sein, wodurch die Förderung als investiver Zuschuss zu behandeln ist. Die Mittel müssen daher investiv bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung über 50.000,00 € im Teilhaushalt 6 (Gesundheit), Produkt 41.2.01 (Gesundheitliche sowie Konflikt-Beratung, Förderung Beratungsstellen) für den Gründungszuschuss zur Hebammenförderung (Inv.-Nr. 2023/53030) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen und entsprechenden Minderauszahlungen im Teilhaushalt 6 (Gesundheit), Produkt 41.2.01 (Gesundheitliche sowie Konflikt-Beratung, Förderung Beratungsstellen) bei Zeile 15 (Transferauszahlungen).



Mitteilungsvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0416 Status: öffentlich Datum: 02.06.2023
Termin	Beratungsfolge:	
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	

Bezeichnung:

Ausbildungsoffensive der Landkreisverwaltung

Sachverhalt:

Der Fachkräftemangel betrifft inzwischen nicht mehr nur verwaltungsfremde Berufe, auch Verwaltungsstellen können teilweise nur noch schwer mit qualifiziertem Personal besetzt werden. Innerhalb der Landkreisverwaltung wurden daher in den letzten Jahren diverse neue Maßnahmen im Ausbildungsbereich umgesetzt, um Stellen mit Nachwuchskräften besetzen zu können. Diese sollen in einer kurzen Präsentation vorgestellt werden.

In Vertretung

(Dr. Fricke)



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0417		
		Status: öffentlich		
		Datum: 02.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
15.06.2023	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Zusätzliches Personal für das Ordnungsamt und das Sozialamt

Sachverhalt:

I. Situation im Ordnungsamt

a) Ausländerbehörde

Die Sachbearbeitung in der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung ist durch stetige Änderungen hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen aber auch der politischen und gesellschaftlichen Anforderungen geprägt. Dies führt in Zusammenhang mit einer häufig auch ganz wesentlichen Auswirkung der Entscheidungen der dort tätigen Mitarbeitenden auf die Kundinnen und Kunden sowie die weiteren beteiligten Akteure zu einem sehr anspruchsvollen und regelmäßig auch belastenden Arbeitsalltag. Es besteht seitens der Adressaten der Entscheidungen häufig eine gewisse Erwartungshaltung, deren (teilweise) Nichterfüllung mitunter negative Reaktionen bis hin zu körperlichen Übergriffen hervorruft. In der Praxis führen diese Umstände zur einer vergleichsweise hohen Fluktuationsrate und in Einzelfällen auch längerfristigen krankheitsbedingten Ausfällen. Auf diese Arbeitssituation trifft eine seit längerer Zeit stetig wachsende Fallzahl in der Ausländerbehörde.

Es ist davon auszugehen, hierüber wurde auch in der Sitzung des Kreisausschusses am 09.05.2023 berichtet, dass das Land dem Landkreis Rotenburg (Wümme) in der nächsten Zeit verstärkt weitere Ausländer zuweisen wird, da die prozentuale Aufnahmequote des Landkreises gegenüber dem Land aktuell nicht erfüllt ist. Die personelle Ausstattung der Ausländerbehörde ist bereits jetzt selbst bei einer vollständigen Besetzung aller vorhandener Stellen nicht mehr ausreichend, um den Arbeitsanfall bewältigen zu können. Aus diesem Grunde sollen zwei zusätzliche Vollzeitstellen in der Ausländerbehörde bereitgestellt und möglichst zeitnah besetzt werden.

b) Staatsangehörigkeitsrecht (Einbürgerungen)

Ein weiterer zusätzlicher Personalbedarf besteht im Sachgebiet Einbürgerungen. Dort sind die Fallzahlen in den letzten Jahren ebenfalls stark gestiegen, die Antragszahlen haben sich im Zeitraum 2017 bis 2022 vervierfacht, weshalb mit dem Stellenplan 2023 in diesem Bereich eine zusätzliche Stelle geschaffen wurde. Aktuell steht aber auf Bundesebene eine Gesetzesänderung an, der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit soll deutlich erleichtert werden, die aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem weiteren Anstieg der Fallzahlen führen wird. Die Wartezeit bis zur Entscheidung über den Antrag liegt zurzeit bei bis zu 15 Monaten. Dies ist aus Sicht der Antragsteller/-innen kaum vertretbar und führt zu teilweise auch nachvollziehbaren großen Unmut der Einbürgerungswilligen. Um die Bearbeitungszeit auf einen vertretbaren Zeitraum zurückführen zu können, soll eine weitere Vollzeitstelle zur Verfügung gestellt werden.

II. Situation im Sozialamt

Im Bereich des Sozialamtes sind in den Teams Grundsicherung und Asylbewerberleistungen erhebliche Arbeitsrückstände entstanden und Arbeitsüberlastungen gemeldet worden.

a) Grundsicherung

In der Grundsicherung liegt die Arbeitsauslastung auf der Basis eines anerkannten Fallzahlschlüssels von 1:140 aktuell bei 125%. Seit Mitte 2021 steigen die Fallzahlen hier höher als erwartet, was insbesondere an erhöhten Grundrentenfreibeträgen, steigenden Lebenshaltungskosten sowie einer unerwartet hohen Zahl ukrainischer Leistungsbezieher/innen an. Ukrainer haben teilweise schon mit 57 Jahren einen Anspruch auf Altersrente, womit sie dann nicht mehr in das System des SGB II fallen. Eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung für die regelmäßig kurzfristig benötigten Hilfen ist vor diesem Hintergrund nicht möglich, weshalb zwei zusätzliche Vollzeitstellen bereitgestellt werden sollen.

b) Asylbewerberleistungen

Auch im Bereich der Asylbewerberleistungen gilt der vorgenannte Fallzahlschlüssel, der bei der Stellenbemessung zur Anwendung kommt und bis zum Frühjahr eine anspruchsvolle aber auch leistbare Sachbearbeitung ermöglicht hat. Zwischenzeitlich wurde über das Land aber angekündigt, dass der Landkreis rund 700 Flüchtlinge zusätzlich zugewiesen bekommt, die im Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes verbleiben werden. Dies ergibt selbst unter Einbeziehung einer seit mittlerweile mehr als einem Jahr krankheitsbedingt abwesenden Mitarbeiterin einen tatsächlichen Fallzahlschlüssel von 1:190, was von den dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schlicht nicht zu leisten ist. Da auch hier von einem dauerhaften Mehrbedarf auszugehen ist, sollen für diesen Bereich 2,86 Stellen zusätzlich bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Bereitstellung von insgesamt 7,86 Vollzeitstellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Ämtern 32 (Ordnungsamt – Ausländerbehörde, Einbürgerungen) und 50 (Sozialamt - Grundsicherung, Asylbewerberleistungen) wird zugestimmt. Diese Stellen sollen 2024 in den Stellenplan aufgenommen werden.



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0351 Status: öffentlich Datum: 02.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.03.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
15.03.2023	Kreisausschuss			
16.03.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Richtlinie für die Qualifizierung zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 (Laufbahnguppe 2, zweites Einstiegsamt)

Sachverhalt:

Im Jahr 2013 wurde innerhalb der Landkreisverwaltung eine Richtlinie eingeführt, um Kolleginnen und Kollegen zu qualifizieren, die sich erfolgreich auf Stellen ab A 14 beworben, aber nur die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Stellen der Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt erfüllt haben.

Bisher wurde in der Richtlinie unter anderem gefordert, dass die Personen Kenntnisse im Organisationsmanagement vorweisen, die durch die Teilnahme an einem Organisationslehrgang oder die Teilnahme an mehreren Organisationsuntersuchungen bestätigt werden mussten. Diese Vorgabe schränkte den Personenkreis jedoch sehr ein und wurde daher aus der Richtlinie entfernt.

Im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen (Veränderungsmanagement, Digitalisierung, Fachkräftemangel usw.) sind Führungskräfte gefordert, die sich im Wandel befindliche Landkreisverwaltung mit ihren Ideen und ihrem Handeln voranzubringen. Daher soll die Richtlinie um einen weiteren Qualifizierungspunkt erweitert werden: Das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. bietet seit einigen Jahren eine Qualifizierungsreihe „Führen und Managen – Qualifizierungskonzept zur Übertragung von Ämtern ab A 14“ an, die von einigen Amtsleitungen bereits durchlaufen worden ist. Diese Qualifizierungsreihe bietet eine gute Grundlage der Arbeit der zukünftigen Führungskräfte, so dass der Abschluss der Qualifizierungsreihe deshalb als verpflichtender Baustein in die Richtlinie aufgenommen werden soll.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Richtlinie für die Qualifizierung zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 wird in der Form des vorgelegten Entwurfes beschlossen.

Prietz

Richtlinie für die Qualifizierung zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt)

Für die Qualifizierung zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 werden mit Zustimmung des Personalrates folgende Regelungen getroffen:

1. Allgemeines

In Anlehnung an den § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO), bestimmt der Kreistag beim Landkreis Rotenburg (Wümme) über die entsprechende Qualifizierung.

Die Qualifizierung muss die Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung beinhalten, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen.

2. Grundqualifizierung

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe nach A 14 möglich ist:

- a) Erfolgreiche Teilnahme an einem Führungskräfteseminar, das im Wesentlichen die unter b) genannten Kompetenzen vermittelt.
- b) Folgende Führungskompetenzen in den Bereichen Fach-, Management- und Führungsaufgaben müssen erworben worden sein:

Soziale Kompetenz:

- Kommunikation und Gesprächsführung
- Mitarbeiterbeteiligung und Motivationsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur Gestaltung von Personalentwicklungsprozessen

Methodenkompetenz:

- Qualitätsmanagement
- Projektmanagement
- Strategische Fähigkeiten

Persönliche Kompetenz:

- Kooperations- und Teamentwicklungsfähigkeiten
- Veränderungs- und Lernbereitschaft
- Risikobereitschaft

Als Nachweise sind die Schulungsunterlagen und Teilnahmebestätigungen vorzulegen.

- c) Die Führungskraft muss mindestens zwei Jahre Führungserfahrung in einem Amt ab der Besoldungsgruppe A 13 nachweisen können.
- d) Die Beurteilungen müssen überdurchschnittlich sein.
- e) Im vorgenannten Rahmen muss die Person sich aktiv um die Weiterentwicklung der Führungskompetenzen gekümmert haben. Diese werden erworben durch die Teilnahme an der Qualifizierungsreihe des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e.V. „Führen und Managen – Qualifizierungskonzept zur Übertragung von Ämtern ab A 14“.

3. Feststellung von zusätzlichem Qualifizierungsbedarf

Durch Analyse der bisherigen Verwendungen (Dienststelle, Funktion, kurze Aufgabenbeschreibung, Führungsverantwortung, Dauer) und Fortbildungen und besondere Qualifizierungen/ Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Beamtenverhältnisses (z. B. Weiterbildungsabschlüsse, Lehrtätigkeiten, usw.) wird ermittelt, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

- 4. Ist weiterer Qualifizierungsbedarf festgestellt worden, sind weitere Maßnahmen erforderlich, die durch Teilnahme an internen/ externen Fortbildungsmaßnahmen zu einzelnen Themen-/ Kompetenzbereichen oder Hospitation bei anderen Ämtern erfolgen.

Der Qualifizierungsplan ist vom Haupt- und Personalamt gemeinsam mit der zuständigen Dezernatsleitung und der zu qualifizierenden Person zu entwickeln.

Der erfolgreiche Abschluss der Gesamtqualifizierung ist vom Landrat festzustellen.



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0352		
		Status: öffentlich		
		Datum: 02.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.03.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
15.03.2023	Kreisausschuss			
16.03.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Einführung einer Richtlinie zum Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Sachverhalt:

Die Landkreisverwaltung bietet seinen Beschäftigten die Möglichkeit, sich über die so genannten Angestelltenlehrgänge weiterzubilden. Ausgeschrieben werden hierfür jährlich Lehrgänge für Personen ohne Verwaltungsausbildung (Angestelltenlehrgang I) sowie für Personen, die die Ausbildung im Verwaltungsbereich absolviert haben und sich über eine Weiterbildung für die Wahrnehmung von höherwertigen Aufgaben qualifizieren wollen (Angestelltenlehrgang II). Die Lehrgänge werden durch das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. angeboten.

Auch Personen in einem Beamtenverhältnis der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt soll zukünftig die Möglichkeit zur Qualifizierung für höherwertige Aufgaben geboten werden. Damit dieser Personenkreis die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen kann, ist ein Regelaufstiegsverfahren zu durchlaufen. Die beigefügte Richtlinie soll das zukünftige Verfahren für den Regelaufstieg in der Landkreisverwaltung begründen. Das Auswahlverfahren gemäß Punkt 4 stimmt mit dem Prozedere für die Beschäftigten überein, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Die unter Punkt 5 beschriebene Vorgehensweise entspricht den §§ 12, 13 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zum Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt wird eingeführt. Dem Landrat wird die Befugnis übertragen über die Zulassung zum Aufstiegsverfahren zu entscheiden, nachdem die jeweilige verbeamtete Person das Auswahlverfahren durchlaufen hat.

Richtlinie zum Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Verfahren für den Regelaufstieg aus der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt gemäß § 21 NBG i. V. m. § 33 NLVO sowie §§ 12 ff. der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste (APVO-AD-VerwD).

2. Voraussetzungen für den Regelaufstieg

Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 - Allgemeine Dienste können für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 zugelassen werden, wenn sie

- nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen geeignet erscheinen, Aufgaben der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 wahrzunehmen,
- sich in ihrer bisherigen Dienstzeit mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A7 bewährt haben und
- zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg überträgt der Kreistag auf den Landrat. Der Landrat entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg nachdem die Beamtin/ der Beamte das unter Ziffer 4 beschriebene Auswahlverfahren durchlaufen hat.

3. Zulassung zum Auswahlverfahren

Um die Zulassung zum Auswahlverfahren zu erhalten, muss für die verbeamtete Person zudem eine aktuelle Beurteilung vorliegen, die mit dem Gesamtergebnis liegt mindestens „über den Anforderungen“ abschließt und eine Eignungsprognose für Aufgaben der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt aufweist (Die Prognose soll Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin/der Bewerber den Anforderungen des Aufstiegsverfahrens und der später wahrzunehmenden Aufgaben der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt gewachsen erscheint.)

Mit der Zulassung zum Auswahlverfahren wird kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufstieg erworben.

4. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren setzt sich zusammen aus einem schriftlichen Test und einem mündlichen Test, der durch die Deutsche Gesellschaft für Personalwesen durchgeführt wird. Das Gesamtergebnis muss überwiegend den Anforderungen entsprechen. Sollten mehrere geeignete Bewerber/innen nach Abschluss des Testverfahrens und in der Beurteilung gleichauf sein, sind Vorstellungsgespräche durchzuführen. Das Vorstellungsgespräch erfolgt durch ein Auswahlgremium

bestehend aus Vertreter/innen des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten, dem Haupt- und Personalamt und im Bedarfsfall der Schwerbehindertenvertretung.

Die Dienststelle erstellt anhand der Auswahlkriterien einen Auswahlvorschlag und legt diesen auf dem Dienstweg dem Landrat vor. Die Zulassung erfolgt durch den Landrat.

5. Ausbildung für den Aufstieg, Prüfung

Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt eingeführt, in dem sie einen Aufstiegslehrgang absolvieren, der mindestens 1.100 Unterrichtsstunden umfasst und eine Höchstdauer von 18 Monaten hat und eine berufspraktische Tätigkeit im Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt von sechs Monaten ableisten.

Der Aufstiegslehrgang teilt sich in einen Grundlehrgang und einen Abschlusslehrgang. Der Aufstiegslehrgang ist in Vollzeit zu durchlaufen.

Die berufspraktische Tätigkeit soll zwischen dem Grund- und Abschlusslehrgang abgeleistet werden, ein Teil der berufspraktischen Tätigkeit kann vor Beginn des Grundlehrgangs geleistet werden. Dieser Abschnitt ist abschließend zu beurteilen. Die Beurteilung muss mindestens „den Lernzielen exakt entsprechend“ lauten.

An den Abschlusslehrgang schließt sich die Aufstiegsprüfung an.

Die Prüfungsnote setzt sich zusammen aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils (60 %) und des mündlichen Prüfungsteils (40 %).

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Aufstiegsprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote für die fachtheoretische Ausbildung (40 %) und der Punktzahl der Prüfungsnote (zu 60 %) errechnet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

6. Bewährungszeit

Der erfolgreiche Abschluss ist nicht gleichbedeutend mit der Übertragung eines Amtes der Laufbahngruppe 2.

Ein Amt der Laufbahngruppe 2 darf erst verliehen werden, wenn sich die Beamtin/der Beamte nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt hat. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Beamtinnen/Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, bleiben in ihrer bisherigen Laufbahngruppe.